## **CDU-Fraktion**

(Anfrage Nr. 15-0469/2015)

Eingereicht am 26.02.2015 um 09:57 Uhr.

## Wohngebiet Büntekamp

Nach Einzug aller Eigentümer in das neue Wohngebiet ergeben sich doch noch Fragen zur Gestaltung, insbesondere zum sogenannten Quartiersplatz. Die realisierte rechtliche Gestaltung des Quartiersplatzes sieht wie folgt aus: Der Quartiersplatz ist anteilig an die 34 Wohneinheiten des inneren Marie-Jorns-Rings (4 Häuserzeilen) als Miteigentümer weitergegeben. Diese durchgeführte Gestaltung ergibt sich nicht aus dem Städtebaulichen Vertrag. Sie steht sogar zu dieser im Widerspruch. Zum einen gehörte der Quartiersplatz danach gar nicht zu den an die Bauträger zu verkaufenden Flächen. Er ist weder eine "Baufläche" (sondern vielmehr laut B-Plan eine "Grünfläche") noch ist er in der Anlage 1 zum Städtebaulichen Vertrag als an die Bauträger zu veräußernde Fläche gekennzeichnet. Zum anderen steht im Städtebaulichen Vertrag, dass "seine dauerhafte Unterhaltung" Hochtief obliegt. Diese ist jedoch durch den Verkauf an die neuen Eigentümer übergegangen.

Die Grünfläche wird damit rechtlich den nicht zur Eigentümergemeinschaft gehörenden Quartiersbewohnern als Erholungs-, Kommunikations- und soziale Begegnungsmöglichkeit entzogen. Eine Nutzung dieser Fläche als Treffpunkt und Nutzung zur Gestaltung von z.B. zentralen Quartiersveranstaltungen wie z.B. einem Quartiersfest wird damit nicht mehr möglich sein.

Laut Städtebaulichem Vertrag ist der Quartiersplatz "zeitgleich mit der südlich angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche herzustellen". Dies ist die Straße vor der "bunten Reihe". Diese Straße war aber bereits im Frühjahr 2014 fertig. Der Quartiersplatz ist bis heute (Februar 2015) nicht fertiggestellt. Mit den Arbeiten ist bis heute nicht einmal begonnen worden. Ein Quartiersarchitekt sollte mit diesen Aufgaben betreut werden.

## Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

- 1. Wer ist der Quartiersarchitekt, wie hat dieser seine Aufgaben wahrgenommen und hat dieser schriftliche Stellungnahmen abgegeben?
- 2. Welche Vorteile (und hier insbesondere finanzielle/wirtschaftliche sowie rechtliche) ergeben sich aus der Festsetzung von Grünflächen in Neubaugebieten als "private Grünflächen" für Erschließungs- und Bauträger (gegenüber einer Festsetzung als "öffentliche Grünfläche" in öffentlichem Eigentum)?
- 3. Sind die Flachdächer im Baugebiet zur Aufnahme von Photovoltaik- und/oder Solaranlagen geeignet?

18.62.06 Hannover / 26.02.2015